

**Öffentliche Bekanntmachung
der Amtsdirektorin als Gemeindewahlleiterin des Amtes Schrevenborn**

**Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung
für die Gemeindewahl in den amtsangehörigen Gemeinden
Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen am 14. Mai 2023**

I.

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)¹ fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich bei der Amtsdirektorin als Gemeindewahlleiterin des Amtes Schrevenborn, 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2, Rathaus, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG -)². Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Wahlgebiete (Gemeinden) sind wie folgt eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 3 GKWG):

Gemeinde Heikendorf

5 Wahlkreise, wobei in jedem Wahlkreis 2 unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Im Wahlgebiet insgesamt werden 9 Listenvertreterinnen oder Listenvertreter gewählt.

Gemeinde Schönkirchen

5 Wahlkreise, wobei in jedem Wahlkreis 2 unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Im Wahlgebiet insgesamt werden 9 Listenvertreterinnen oder Listenvertreter gewählt.

Gemeinde Mönkeberg

3 Wahlkreise, wobei in jedem Wahlkreis 3 unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Im Wahlgebiet insgesamt werden 8 Listenvertreterinnen oder Listenvertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenvahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenvahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes (Gemeinde) kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenvahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - (§§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 GKWG),
- (sofern sie oder er als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wird) in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und
- ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenvahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWG).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWG, der Listenvahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWG eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Gemeindevahleiterin einen Zusatz verlangen (§ 20 Abs. 1 GKWG).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gegenüber der Gemeindegewahlleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 S. 4 GKWO, § 34 Abs. 1 S. 4 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWO) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 25 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der Gemeindegewahlleiterin kostenfrei erteilt;
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. im Falle eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder in der Vertretung des Wahlgebiets vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind der Gemeindegewahlleiterin in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen bei der Gemeindevahlleiterin des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Tel.: 0431/2409-120, E-Mail: jan.plagmann@amt-schrevenborn.de, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Insbesondere wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Wahlvorschlagsportals hingewiesen:

Um Wahlvorschlagsträgern die Erstellung von Wahlvorschlägen künftig zu erleichtern, wird für die Gemeinde- und Kreiswahl 2023 ein Online-Portal zur Verfügung gestellt. In dem Portal können Wahlvorschlagsträger die Vordrucke für die Gemeindevahl 2023 ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Zugangsdaten sowie weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Gemeindevahlleiterin des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Tel.: 0431/2409-120, E-Mail: jan.plagmann@amt-schrevenborn.de.

II.

Der Gemeindevahlausschuss des Amtes Schrevenborn hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Wahlgebiete der Gemeinden in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Gemeinde Heikendorf

Gemeindevahlkreis 201 - Heikendorf Süd

Fördekindergarten Heikendorf, Hafenstraße 16a, 24226 Heikendorf

Am Herrkamp	Havas	Niemeyerweg	Stormdeich
Dammteich	Heikendorfer Weg	Prof.-Dr.-Weigmann-Weg	Struckkoppel
Detlefskamp	Hindenburgstraße	Quellengrund	Teichtor
Dinghorst	Kitzeberger Straße	Rethdamm	Uhlenholt
Drosseleck	Konsul-Lieder-Allee	Schaardieksholt	Ulmenstraße
Drosselhörn	Kreienholt	Schlosskoppelweg	Wildgarten
Friedrichstraße	Ludwigstraße	Schönkamp	
Gut Schrevenborn	Mühlensteig	Schrevenborner Weg	
Hafenstraße	Mühlenweg	Solten Wiesch	
Hardenbergblick	Mühlenwiesen	Steenkamp	

Gemeindevahlkreis 202 - Heikendorf Mitte

Rathaus Heikendorf, Leseraum (EG), Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf

Am Schmiedeplatz	Buurvagt	Gartenweg	Rosenstraße
Am Steinkamp	Dorfplatz	Hufnerweg	Schulredder
Bergstraße 35-59 U	Dorfstraße	Kätterskoppel	Schützenstraße
Bergstraße 46-62 G	Dreangel	Langer Rehm	Wiesenkamp
Blumenweg	Dr.-Leonhardt-Weg	Möltenorter Weg 48-53	Wilhelm-Ivens-Weg 1-39 U
Burbarg	Fördeblick	Neuheikendorfer Weg 2-43	Wilhelm-Ivens-Weg 2-26 G

Gemeindevahlkreis 203 - Möltenort

Rathaus Heikendorf, Ratssaal (1. OG), Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf

Am Barg	Bergstraße 2-36 G	Käthe-Schwerdtfeger-Weg	Rügendamm
Am Heidberg	Binzer Weg	Knüll	Schröderstraße
Am Kolen Born	Burmesterweg	Kolonnenweg	Selliner Weg
Am Reff	Fritz-Lau-Straße	Lasbek	Strandweg
An der Schanze	Göhrener Weg	Memelstraße	Uferweg
Arthur-Zabel-Weg	Graf-Spee-Allee	Möltenorter Weg 1-47	Wilhelm-Ivens-Weg 41-87 U
Baaber Weg	Granitzer Weg	Roesoll	Wilhelm-Ivens-Weg 28-46 G
Bergstraße 1-33 U	Hohrott	Rojastraße	Wismarstraße

Gemeindewahlkreis 204 – Heikendorf Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf - Gemeindezentrum -
Neuheikendorfer Weg 4, 24226 Heikendorf

Eekmissen	Laboer Weg	Nettelbrook	Steffensbrook
Ernst-Wiese-Straße	Langensäten	Ragniter Ring	Stettiner Straße
Grasweg	Lenkenauer Weg	Rührsbrook	Tilsiter Straße
Hakensöll	Luisenweg	Steenbrook	Untereisselner Straße

Gemeindewahlkreis 205 - Neuheikendorf

Feuerwehrrätehaus Neuheikendorf, Silberturmer Weg 1, 24226 Heikendorf

Achtern Barg	Feldblick	Korügen	Silberturm
Achtern Hoff	Haffkamper Weg	Lehmkamp	Silberturmer Weg
Alte Koppel	Hammerstiel	Möhlenbleek	Sonnensteg
Am Fischberg	Hobelring	Mordhorstweg	Stückenberg
Bauerberg	Hoofiesen	Neuheikendorfer Weg 48-154	Tobringer
Bokenkoppel	Im Grund	Obstwiese	Torfwiesenau
Brammerkrug	Jägersberg	Poggenbarg	Viehkamp
Bügelsäge	Karkshörn	Röbsdorfer Weg	Wasserwaage
Buurstell	Kirchsören	Scheebrook	Winkel

Gemeinde Mönkeberg

Gemeindewahlkreis 301 - Mönkeberg Oberdorf

Grundschule An der Bake, Dorfstraße 6, 24248 Mönkeberg

Alte Gärtnerei	Fuchsbergredder	Moordiek	Stoltenberg
Am Hang	Hegerade	Neue Koppel	Wiesenhof
Am Königsmoor	Kählen	Sandbarg	Zum Brook
Buchenrade	Klingenberg	Schultwiete	
Dorfstraße	Letzmannsteich	Söhren	

Gemeindewahlkreis 302 - Mönkeberg Mitte

Grundschule An der Bake, Dorfstraße 6, 24248 Mönkeberg

Alter Sportplatz	Fliederbusch	Lange Koppel	Stangenberg
Am Eksol	Großer Hof	Peerkoppel	Stiller Winkel
Am Grün	Grüne Kante	Quedensweg	Vossbarg
Am Knick	Heikendorfer Weg	Rosengarten	Zum Turmholz
An den Baken	Im Buschholz	Schönbrehm	

Gemeindewahlkreis 303 - Mönkeberg Unterdorf

Grundschule An der Bake, Dorfstraße 6, 24248 Mönkeberg

An den Eichen	Kalkberg	Rohlfsweg	Strandweg
Baumannskamp	Kattenbek	Schönkamp	Stubenrauchstraße
Ernestinenweg	Kitzeberger Weg	Schoorteich	Vorkamp
Gänsekrugredder	Luisenweg	Schreibersbruch	
Hülsenberg	Müllerweg	Seeblick	

Gemeinde Schönkirchen

Gemeindewahlkreis 101 - Schönkirchen Nord

Gemeindebüro Schönkirchen, Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen

Am Knick	Heinrich-Wöhlk-Straße	Kronsbok	Schlehenkamp
Am Windberg	Hopfenhorst	Krummland	Söhren
Bürgermeister-Schade-Straße	Kalkstein	Mönkeberger Weg	Wulfskuhl
Grüner Winkel	Kemmecken	Pahlblöken	
Heikendorfer Weg	Köhlen	Schönberger Landstraße	

Gemeindewahlkreis 102 - Schönkirchen Ost

Grund- und Gemeinschaftsschule, Augustental 29, 24232 Schönkirchen

Am Bahnhof	Feldberg	Kastaniengang	Schönhorster Straße
Am Dorfteich	Feldweg	Keuken Diek	Tökendorfer Weg
Am Teich	Fuchskuhle	Kreinbarg	Ziegeleiweg
Amboßweg	Grothkoppel	Landgraben	
An den Gärten	Hasenkamp	Landgrabener Weg	
Augsbarg	Hof Schönhorst	Lina's Diek	
Blomeweg	Hörn	Moorkoppel	
Dorfstraße	Hufenkamp	Peerkoppel	

Gemeindewahlkreis 103 - Schönkirchen Mitte

Grund- und Gemeinschaftsschule, Augustental 29, 24232 Schönkirchen

Augustental	Erlenbach	Mühlenstraße	Rinkenberg
Bäckerstiege	Haferberg	Müllerstiege	Weidenkamp
Brammerkamp	Hannes-Pries-Straße	Plüßkuhle	Wiesengrund

Gemeindewahlkreis 104 - Anschütz Nord

Servicehaus der AWO, Steinbergskamp 2, 24232 Schönkirchen

Alte Gärtnerei	Kätnersredder	Rosengarten	
Fliedergarten	Liliengarten	Steckenberg	
Gretenrade	Ringrade	Steinbergskamp	

Gemeindewahlkreis 105 - Anschütz Süd und Schönkirchen Süd

Wahlbezirk 1051 - Anschütz Süd

Ev. Gemeindezentrum Fliedergarten, Fliedergarten 1-3, 24232 Schönkirchen

Anschützstraße	Oppendorfer Fußweg	Scharkoppel	Zum Sportplatz
Lilienthalstraße	Prandtlstraße	Wolfgang-Hirth-Straße	

Wahlbezirk 1052 - Schönkirchen Süd

Feuerwehrgerätehaus Flüggendorf, Alte Schulstraße 13, 24232 Schönkirchen

Alte Schulstraße	Gerstenhof	Lustbarg	
An de Wurth	Holzkatzenweg	Möhlenweg	
Flüggendorfer Straße	Klosterkamp	Uhlenbeek	

Für die **Kreiswahl** hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2022 bei der **Einteilung der Kreiswahlkreise** die Gemeindewahlkreise wie folgt zugeordnet:

Wahlkreis 9 Schönkirchen:

Gemeindewahlkreise 2 bis 5 der Gemeinde Schönkirchen

Wahlkreis 10 Heikendorf:

Gemeindewahlkreise 1 bis 4 der Gemeinde Heikendorf

Wahlkreis 11 Mönkeberg/Schönkirchen Nord:

Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Mönkeberg und der Gemeindewahlkreis 1 der Gemeinde Schönkirchen

Wahlkreis 21 Probstei West/Neuheikendorf:

Gemeinden Brodersdorf, Lutterbek, Passade, Probsteierhagen, Stein und Wendtorf sowie der Gemeindewahlkreis 5 der Gemeinde Heikendorf

Heikendorf, den 21.10.2022

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
als Gemeindegewahlleiterin
gez. Juliane Bohrer

¹⁾ Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 09. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 643), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 721);

²⁾ Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430